



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Februar 1898.

6.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 27. Jänner 1898, Bl. 26641 ex 1897,**

betreffend die Curordnung für den Curbezirk Porto-Rose bei Pirano.

In Ausführung der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1897 (Landes-
gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21), betreffend die Regelung des Curwesens und Erlassung
einer Curordnung für den Curbezirk Porto-Rose bei Pirano, wird nachstehende Curordnung
erlassen und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Curordnung

für den Curbezirk Porto-Rose bei Pirano.

§. 1.

Der Curbezirk von Porto-Rose umfasst die Gegend zwischen Bernardino und der Brücke von St. Lucia bis zum Gipfel der Hügel, die gegen Porto-Rose und Fasan blicken.

§. 2.

Die Leitung des gesammten Curwesens besorgt die Cur-Commission.

§. 3.

Die Cur-Commission besteht aus neun Mitgliedern. Diese sind:

- a) der jeweilige Gemeindevorsteher von Pirano;
- b) zwei von der Gemeindevertretung in Pirano gewählte Mitglieder;
- c) zwei von den curtaxzahlenden Curgästen durch Wahl entsendete Vertreter;
- d) ein von den gemeindevahlberechtigten Steuerträgern im Curbezirke durch Wahl entsendetes Mitglied;
- e) der k. k. Bezirksarzt in Capodistria;
- f) ein von der Gemeindevorsteherung Pirano zu entsendender Gemeindecarzt;
- g) der dirigirende Curarzt von Porto-Rose.

§. 4.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Capodistria erlässt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Nominirung, bezw. Wahl der Mitglieder der Cur-Commission unter Festsetzung eines bestimmten Termines, nach dessen Ablauf diese Behörde die ihr bekannt zu gebenden Mitglieder einberuft und die Constituirung der Cur-Commission vornimmt.

Falls einer der zur Vertretung berechtigten Factoren die Ernennung oder Wahl innerhalb des festgestellten Termines nicht vornehmen sollte, so fordert die Bezirkshauptmannschaft den rückständigen Factor zum zweiten Mal auf, die Wahl, bezw. Ernennung binnen 14 Tagen vorzunehmen und bekanntzugeben. Erfolgt auch dann nicht die Wahl oder Ernennung, so constituirt sich die Cur-Commission bei verminderter Mitgliederzahl und übernimmt in rechtsgiltiger Weise ihre Functionen. Doch steht dem rückständigen Factor jederzeit frei, die Wahl oder Ernennung vorzunehmen, ohne daß dadurch die erfolgte Constituirung ungiltig würde.

§. 5.

Die Functionsdauer der Cur-Commission dauert drei Jahre.

Die Mitglieder der Cur-Commission üben ihre Function unentgeltlich aus und sind wieder wählbar.

§. 6.

Wenn im Verlaufe der im vorangehenden Paragraphen festgesetzten Functionsperiode ein Mitglied der Cur-Commission aus derselben ausscheidet, hat binnen Monatsfrist die Ersatzwahl für die Dauer des Restes der Functionsperiode nach den obigen Grundsätzen stattzufinden.

§. 7.

Die Cur-Commission ist das beschließende Organ für die Geschäfte des Curwesens.

Insbefondere obliegt derselben:

- a) die Verwaltung des Curfondes, die Einhebung der Curtaxen;
- b) die Bestellung der etwa erforderlichen Beamten und Diener;
- c) die Aufsicht über alle zum Zwecke des Curwesens bestehenden Anstalten und Einrichtungen;
- d) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Curwesens fördernder Anlagen, Promenaden, Wege, Anstalten, Gebäude u. c.;
- e) die Einflußnahme auf die entsprechende Unterkunft der Besucher des Curortes;
- f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curortes leiden könnte;
- g) die Bekanntmachung aller, die Curgäste und ihre Interessen betreffenden Anordnungen, Kundmachungen und Verfügungen, die Herausgabe der Curliste, Auflage eines Beschwerdebuches;
- h) die Wahl der Curvorsteherung;
- i) die Feststellung der eigenen Geschäftsordnung innerhalb des Rahmens der Curordnung;
- k) die Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Lohnfuhrwerke und Barken, deren Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Capodistria vorbehalten ist.

§. 8.

Die Cur-Commission hat wenigstens einmal in jedem Vierteljahre zur Berathung zusammen zu treten. Die Einberufung geschieht durch den Curvorsteher, jedoch ist derselbe verpflichtet, auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn es von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

§. 9.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mittels Currendirung und der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden.

§. 10.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter ordentlicher Einberufung außer dem Curvorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Commissionsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich, jedoch kann über Beschluss auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel Platz greifen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§. 11.

Die im §. 3 erwähnten Mitglieder der Cur-Commission wählen aus ihrer Mitte die aus dem Curvorsteher, Curvorsteher-Stellvertreter und einem Cassier bestehende Cur-Vorsteherung.

§. 12.

Der Curvorsteher, bezw. in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist das vollziehende Organ der Cur-Commission. Die einzelnen Mitglieder derselben, sowie die von der Cur-Commission bestellten Organe besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Curvorstehers.

§. 13.

Der Curvorsteher-Stellvertreter übt die Functionen des Curvorstehers nur im Falle der Verhinderung des Letzteren über dessen speciellen Auftrag aus. Falls auch der Curvorsteher-Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Curvorsteher eines der Mitglieder der Cur-Commission zur Stellvertretung.

§. 14.

Der Curvorsteher vertritt die Curvorsteherung und die Cur-Commission nach Außen. Urkunden, durch welche für das Curwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Curvorsteher und zwei Cur-Commissions-Mitgliedern unterfertigt werden. Für alle anderen Ausfertigungen der Curvorsteherung, bezw. der Cur-Commission genügt die Fertigung durch den Curvorsteher.

§. 15.

Der Curvorsteher hat über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Curfondes ein genaues Inventar zu führen und am Schlusse jeder Functionsepöche dasselbe der Cur-Commission vorzulegen.

§. 16.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. December jeden Jahres.

Die Cur-Saison beginnt mit 1. März und endet mit 31. October jeden Jahres.

§. 17.

Dem Curvorsteher obliegt die alljährliche rechtzeitige Verfassung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und ist dieser Voranschlag längstens im Monate December jeden Jahres der Berathung und Beschlussfassung der Cur-Commission zu unterbreiten.

§. 18.

In der hierüber stattfindenden Sitzung der Cur-Commission wählt dieselbe zwei Revisoren für die Rechnung des Vorjahres.

§. 19.

Vor Ablauf des Monates Februar jeden Jahres hat die Curvorsteherung die Rechnungen über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre gehaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Curwesen der Cur-Commission, begleitet vom Berichte der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§. 20.

Sowohl Voranschläge als Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes bestimmten Versammlung der Cur-Commission in der Kanzlei der Cur-Commission zur Einsicht der Mitglieder der Cur-Commission sowie der Curgäste während der Kanzleistunden aufgelegt sein.

§. 21.

Ein Auszug aus dem Voranschläge und den Jahresrechnungen und eine kurze übersichtliche Darstellung dessen, was im Laufe des Gebahrungsjahres im Interesse des Curortes geschah, ist in der Curliste bekannt zu geben.

§. 22.

Zur Herstellung und Erhaltung aller das Curwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, zu deren Errichtung weder die Gemeinde, noch der Eigenthümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, wird ein Curfond gebildet.

§. 23.

In den Curfond fließen die Curtaxen und alle sonstigen diesem Fonde gewidmeten Beträge.

Aus dem Curfonde sind übrigens auch die Verwaltungskosten der Cur-Commission und die demselben speciell überwiesenen anderweitigen Auslagen zu bestreiten.

§. 24.

Die aus den Mitteln des Curfondes geschaffenen Anlagen, Investitionen und erworbenen Rechte sind Eigenthum des Curfondes.

§. 25.

Die Cur-Commission verfügt über den Curfond nach Maßgabe des festgestellten Kostenvoranschlages.

§. 26.

Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage enthaltenen Beträge erfolgt durch den Curvorsteher, dem eine Abweichung vom Voranschlage nur mit Bewilligung der Cur-Commission gestattet ist.

Ihm und dem Cassier obliegt die Rechnungsführung des Curfondes und steht der Cur-Commission jederzeit das Recht zu, eine Contrirung der Cassa und Revision der Ausgabe- und Einnahme-Journale vorzunehmen.

§. 27.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Capodistria übt die Aufsicht über die Thätigkeit der Cur-Commission und Handhabung des Curwesens aus. Dieselbe kann sich hiebei innerhalb der Bestimmungen des Art. VII der Statthalterei-Kundmachung vom 20. April 1896, L.-G.- und VdgS.-Bl. Nr. 13, des exponirten politischen Commissärs in Pirano bedienen.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat das Recht, allen Sitzungen der Cur-Commission selbst beizuwohnen oder seinen Vertreter hiezu zu delegiren.

Auch haben die Vertreter der politischen Behörde das Recht, in den Sitzungen der Cur-Commission jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder der Cur-Commission sind.

Die Bezirkshauptmannschaft in Capodistria ist competent zur Entscheidung über die von Parteien in Angelegenheit der Curtaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Cur-Commission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetze oder Vorschriften verstoßen.

§. 28.

Die Statthalterei ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen und Rechtfertigungen vom Curvorsteher zu verlangen, nöthigenfalls durch Absendung eines Commissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthalterei steht es zu, die Auflösung der Cur-Commission zu verfügen und entscheidet dieselbe über von den Parteien oder der Gemeinde gegen die Verfügungen der

Cur-Commission erhobenen Beschwerden, sowie über Beschwerden, welche von der Minderheit der Cur-Commission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben eventuell vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses.

§. 29.

Im Falle der Auflösung des Curbezirkes fällt das unbewegliche Vermögen des Cursandes derjenigen Katastralgemeinde zum Eigenthume zu, in deren Gebiete dasselbe gelegen ist.

Über die Verwendung des beweglichen Vermögens entscheidet im obigen Falle die letzte Cur-Commission unter Zustimmung der Landesbehörde.

§. 30.

Die Curtaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

1. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und Gemeindemitglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.

2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Curtaxe befreit:

- a) alle jene, welche sich Berufsgeschäfte halber im Curbezirke aufhalten;
- b) die promovirten Ärzte und Wundärzte des In- und Auslandes, deren Gattinnen und minderjährigen Söhne und unverheirateten, im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Töchter;
- c) Mitglieder des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der österr. oder ungarischen Landwehr, k. k. Beamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder des Activ- und Pensionsstandes, diese alle von der 9. Diätenklasse (Hauptmanns-rang), dieselbe mit inbegriffen, abwärts, sowie die landschaftlichen Beamten, welche einer den obigen Rangclassen gleichzuhaltenden Besoldungskategorie angehören;
- d) alle vom Tage- oder Wochenlohn lebenden Personen, Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen und sonstige Dienstleute der Gemeindemitglieder und der bereits in den vorstehenden Punkten angeführten Personen;
- e) minderbemittelten Curgästen kann die Cur-Commission auf Ansuchen bei glaubhafter Darlegung ihrer Verhältnisse die Curtaxe ermäßigen oder ganz nachsehen;
- f) Arme;
- g) Kinder im Alter unter 5 Jahren;
- h) Mitglieder jener im Curbezirke beheimateten Familien, welche auswärts ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn sie zum Besuche ihrer nächsten Anverwandten (Eltern, Kinder, Geschwister, Familie, §§. 40 und 42 a. b. G.-B.) sich im Curbezirke aufhalten.

Die Curvorsteherung hat das Recht, in allen Fällen den Nachweis des betreffenden Befreiungstitels von dem einzelnen Curgaste zu verlangen.

§. 31.

Die Curtaxe beträgt für die Cursaison 5 fl. für die Person.

Für Kinder und Dienstboten wird die Hälfte entrichtet.

Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. dgl. m. werden bei Bemessung der Curtaxe den Herrschaften gleichgestellt.

Familien zahlen zusammen für 3 Angehörige 13 fl., für 4 Angehörige 15 fl., für 5 Angehörige 18 fl., für mehr Angehörige 20 fl. für die Saison.

Dienstboten, Lehrer, Gouvernanten u. dgl. m. werden der Familie nicht zugezählt.

§. 32.

Die Curtaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth eingehoben und ist dieselbe bei der Abmeldung auf Grund der von der Kanzlei der Cur-Commission bei der Anmeldung erfolgten Bemessung der Wochenquote an die Casse der Cur-Commission abzuführen, welche den Empfang bescheinigt.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Abfuhr der Curtaxe von allen bei ihm wohnenden Curgästen.

§. 33.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth ist verpflichtet, die von der Kanzlei der Cur-Commission ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Curgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen.

Der vom Curgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Curgast vor Mittag 12 Uhr angekommen, noch am selben Tage, und wenn die Ankunft nach 12 Uhr Mittags erfolgt ist, am nächsten Morgen bis Mittags in der Kanzlei der Cur-Commission zu übergeben.

Ebenso ist jeder Wohnungsgeber und Gastwirth verpflichtet, die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnhaften Curgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldungs-zettel, in allen seinen Rubriken ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet der Kanzlei der Cur-Commission zu übermitteln ist.

Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Curgast innerhalb des Curbezirktes seine Wohnung wechselt.

Solange der Abmeldungs-zettel nicht übermittelt und die ausständige Curtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers für die Curtaxe.

§. 34.

Auf Grund der erfolgten Anmeldung bemisst die Kanzlei der Cur-Commission die für die Familie oder einzelne Person entfallende Wochenquote und übermittelt der Taxbemessungs-zettel, welcher zugleich als Beweisdocument der erfolgten Anmeldung dient, dem Wohnungsgeber oder Gastwirth.

§. 35.

Wohnungsgeber oder Gastwirth, welche den obigen Meldungsvorschriften nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch etwa entgangenen Curtaxen der Curcasse aus Eigenem zu ersetzen, sondern können auch von der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 2 bis 20 fl. zu Gunsten der Ortsarmencasse verfällt werden.

§. 36.

Die Kanzlei der Cur-Commission fertigt den Curgästen nach erfolgter Anmeldung eine Karte aus, welche dieselben, sowie deren Familienangehörige berechtigt, die Curanlagen und Anstalten, sowie die Conversations- und Spielzimmer zu besuchen, und den in den der Cur-Commission gehörigen Anlagen und Räumen eventuell veranstalteten Productionen beizuwohnen.

§. 37.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Curgäste und Controle der Curtaxe bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirth zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben.

§. 38.

Abänderungen der vorstehenden Curordnung können von der Cur-Commission nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder derselben mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des k. k. Statthalters nach Einvernehmung des Landesauschusses.

§. 39.

Die Cur-Vorsteherung ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Curarztes verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Curwesen und die Thätigkeit der Cur-Commission, sowie über die Gebahrung mit dem Curfonde der Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Capodistria längstens im Monate Februar jeden Jahres vorzulegen.

§. 40.

Die Kanzlei der Cur-Commission ist verpflichtet, den Curgästen über deren Verlangen die Curordnung zum Selbstkostenpreise zu verabsolgen.

§ 1

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 2

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 3

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 4

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 5

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 6

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 7

Die Verwaltung des Reichs ist ein einheitliches System, das durch die Reichsgesetze geregelt ist. Die Reichsgesetze sind die Grundlage der Verwaltung und haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten.